



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

63. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. August 2010

Nummer 27

## Inhalt

### I.

#### Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2011	22. 7. 2010	RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren. . . . .	666
20322	12. 7. 2010	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Änderung der Richtlinien über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten für Berufe des Gesundheits- und Sozialwesens. . . . .	668
21220	20. 3. 2010	Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe . . . . .	668
702	1. 7. 2010	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie Beratungsprogramm Wirtschaft NRW (BPW) Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Gründungsberatungen in Nordrhein-Westfalen . . . . .	668
6300	5. 7. 2010	RdErl. des Innenministeriums Muster für das doppische Rechnungswesen und zu Bestimmungen der Gemeindeordnung (GO) und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) (VV Muster zur GO und GemHVO) . . . . .	669
71341	8. 7. 2010	Vorschriften für den Vertrieb und die Nutzung von Geobasisinformationen der Landesvermessung des Landes Nordrhein-Westfalen (GeoInfoErlass) . . . . .	670
74	26. 6. 2010	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Verfahren zur Anmeldung von Zuwendungen für die Sanierung von Altlasten und für weitere Maßnahmen des Bodenschutzes sowie zur Aufstellung von Dringlichkeitslisten . . . . .	670
7920	16. 6. 2010	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Verwaltungsvorschrift zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (VV-LJG-NRW) . . . . .	673
8202	9. 7. 2010	Bek. d. Finanzministeriums Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder. . . . .	673

### III.

#### Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
23. 7. 2010	<b>Landeswahlleiterin</b> Bundestagswahl 2009 Feststellung von Nachfolgern aus der Landesliste. . . . .	674

**I.****2011****Richtwerte für die Berücksichtigung  
des Verwaltungsaufwandes  
bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
zu erhebenden Verwaltungsgebühren**

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales  
– 56-36.08.09 –  
v. 22.7.2010

Die Stundensätze, die für die zukünftige Berechnung des Verwaltungsaufwandes empfohlen werden, sind neu berechnet worden. Sie betragen für den

höheren Dienst	70 Euro
gehobenen Dienst	55 Euro
mittleren Dienst	44 Euro
einfachen Dienst	33 Euro.

Eine vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) erstellte detaillierte Übersicht ist als **Anlage** beigelegt.

**Anlage**

Der RdErl. des Innenministeriums vom 20.7.2009 (MBl. NRW. S. 370) wird hiermit aufgehoben.

Der Minister für Inneres und Kommunales  
Ralf J ä g e r

**Anlage**

Landesbetrieb  
Information und Technik  
Nordrhein-Westfalen  
- 15.0231 -

**Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand**

Laufbahn- gruppen	Durch- schnitt- liche Dienst- bezüge 2010	Ver- sorgungs- zuschlag (30 %)	Personalnebenkosten		Zuschlag für Hilfs- personal	Zwischen- summe (Sp. 2-5)	Zuschläge für Ver- waltung und Leitung (15 %)	Gesamt- summe (Sp. 6+7)	Kosten je Arbeitsstunde		
			Beihilfen	Trennungs- entsch., Umzugs- kostenverg. (0,5 %)					Personal- kosten (Sp. 8 / 1652 durchschnittl. Jahres- arbeitsstd.)	Sach- kosten (Arbeitsplatz- kosten)	Gesamt- kosten (Sp.9+10) - gerundet -
<b>Beträge in Euro</b>											
1	2	3	4a	4b	5	6	7	8	9	10	11
Höherer Dienst	61.835	18.551	1.668	309	7.369	89.732	13.460	103.192	62,46	7,39	70
Gehobener Dienst	45.047	13.514	1.668	225	7.369	67.823	10.173	77.996	47,21	7,39	55
Mittlerer Dienst	33.714	10.114	1.668	169	7.369	53.034	7.955	60.989	36,92	7,39	44
Einfacher Dienst	26.957	8.087	1.668	135	-	36.847	5.527	42.374	25,65	7,39	33

20322

**Änderung der Richtlinien über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten für Berufe des Gesundheits- und Sozialwesens**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales – III C 2-0430.5.2.3 – v. 12.7.2010

Mein RdErl. v. 28.9.2005 (MBl. NRW. S. 1160) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister wie folgt geändert:

1

In Nr. 1.1 werden die Worte

„für die Ärztliche Vorprüfung	19,80 €
für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung	25,00 €“

gestrichen.

2.

In Nr. 7 wird die Zahl „2010“ durch die Zahl „2015“ ersetzt.

3.

Dieser Erlass tritt am 30.7.2010 in Kraft.

– MBl. NRW. 2010 S. 668

21220

**Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 20. März 2010**

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 20. März 2010 aufgrund § 23 Abs. 1 Heilberufsgesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 572 ff.) folgende Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 28. März 1981 (MBl. NRW. S. 1211), zuletzt geändert am 16. Januar 2010 (MBl. NRW. S. 254), beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 2010 genehmigt worden ist.

§ 1 wird wie folgt geändert:

„Buchstabe C.3. wird wie folgt gefasst:

C.3. die Zertifizierung der Brustzentren

- Durchführungsgebühr je Brustzentrum = € 5.200,00
- zusätzliche Gebühr bei Zentren mit mehr als einem Standort, je Standort = € 1.700,00
- Voraudit je Standort = € 1.700,00
- Nachaudit je Standort = € 1.700,00
- Überwachungsaudit je Standort = € 990,00
- Zertifizierung einer Kooperationspraxis durch Dokumentenprüfung = € 250,00
- Zertifizierung einer Kooperationspraxis durch Vor-Ort-Auditierung = € 700,00

Genehmigt.

Düsseldorf, den 28. Juni 2010

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
III C 2 – 0810.54.2 –

Im Auftrag  
gez. G o d r y

Die vorstehende Änderung der Verwaltungsgebührenordnung wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und im „Westfälischen Ärzteblatt“ bekanntgemacht.

Münster, den 6. Juli 2010

Der Präsident

gez. Dr. W i n d h o r s t

Dr. med. Theodor W i n d h o r s t

– MBl. NRW. 2010 S. 668

702

**Beratungsprogramm Wirtschaft NRW (BPW)  
Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Gründungsberatungen in Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie – 311 / 44-22 – v. 1.7.2010

Der RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie vom 30.11.2007 (MBl. NRW. S. 861) wird wie folgt geändert:

1.

In Ziffer 4.4 wird in Satz 2 das Wort „überwiegender“ gestrichen.

2.

In Ziffer 4.4.2 wird das Wort „Beratungserfahrung“ durch die Wörter „Erfahrung in der Beratung von Unternehmen“ ersetzt.

3.

Ziffer 4.5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird das Wort „kann“ durch die Wörter „ist obligatorisch und darf“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Ein Muster-Beratungsvertrag kann bei den Trägern des Programms oder im Internet unter [www.startercenter.nrw.de](http://www.startercenter.nrw.de) abgerufen werden.“

4.

Nach Ziffer 5.5.3 wird folgende Ziffer 5.5.4 eingefügt:

„5.5.4

Die Umsatzsteuer, die nach § 15 Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.“

5.

In Ziffer 6.3 Satz 1 werden nach dem Wort „Beratungsberichtes“ ein Komma und die Wörter „einer Kopie des geschlossenen Beratungsvertrages“ eingefügt.

6.

Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 1 werden die Angaben „0211/30108-400“ durch die Angabe „0211/30271528“ sowie „0211/30108-540“ durch „0211/30271530“ ersetzt.
- b) In Ziffer 2 werden die Wörter „Goltsteinstr. 31, 40211 Düsseldorf“ durch die Wörter „Marienstr. 8, 40212 Düsseldorf“ ersetzt.

7.

Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1.7.2010 in Kraft.

– MBl. NRW. 2010 S. 668

6300

**Muster für das doppische Rechnungswesen  
und zu Bestimmungen der Gemeindeordnung (GO)  
und der Gemeindehaushaltsverordnung  
(GemHVO)  
(VV Muster zur GO und GemHVO)**

RdErl. des Innenministeriums  
34 – 48.01.04/03 – 227/10  
v. 5.7.2010

Der Runderlass über Muster für das doppische Rechnungswesen der Gemeinden vom 24.2.2005 (MBl. NRW. S. 354) wird wie folgt geändert:

1. In der Nummer 1 wird in der Klammer im zweiten Absatz die Angabe „25“ durch die Angabe „28“ ersetzt.
2. Die Nummer 1.4.1 wird wie folgt gefasst:

„1.4.1

Muster für die Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und einzelne Ratsmitglieder (Anlage 12 A und B)

In der Übersicht über die Zuwendungen an die Fraktionen, Gruppen und einzelne Ratsmitglieder nach § 56 Abs. 3 GO NRW sind jeweils getrennt für jede Fraktion, jede Gruppe oder einzelne Ratsmitglieder sowohl die Geldleistungen als auch die geldwerten Leistungen anzugeben. Die Übersicht ist dem Haushaltsplan beizufügen (vgl. § 1 GemHVO). Die Muster werden zur Anwendung empfohlen.“

3. In der Nummer 1.6.1 werden in Absatz 2 die Wörter „oder in einer Haushaltssperre“ und die Wörter „oder die durch über- oder außerplanmäßige Aufwendungen entstanden sind“ gestrichen.
4. In der Nummer 1.6.5 werden an den dritten Absatz nach den Wörtern „und zulässig.“ die folgenden Sätze angefügt:

„Die Nummerierung der Bilanzposten in der Gemeindehaushaltsverordnung dient lediglich der ordnungsmäßigen Aufzählung und ihrer Aneinanderreihung. Sie trägt zur Strukturierung der gemeindlichen Bilanz bei und ist für die Anwendung in der gemeindlichen Praxis nicht verbindlich.“

5. Nach Nummer 1.6.8 wird folgende Nummer 1.7 angefügt:

„1.7

Gesamtabschluss

1.7.1

Positionenrahmen für den NKF-Gesamtabschluss (Anlage 26)

Mit dem Positionenrahmen für den NKF-Gesamtabschluss werden die Grundstruktur der Summenbilanz sowie die Struktur der Summenergebnisrechnung für die Aufstellung des Gesamtabschlusses aufgezeigt. Damit sollen die Abschlusspositionen für den Gesamtabschluss vereinheitlicht und sachgerechte Meldungen, insbesondere durch die gemeindlichen Betriebe, erreicht werden. Der Positionenrahmen besteht aus zwei Teilen. Im Teil A wird festgelegt, in welche Positionen der Gesamtbilanz, die auf die Gliederung der Bilanz nach § 41 GemHVO NRW ausgerichtet ist, die Bilanzpositionen der zu konsolidierenden Betriebe der Gemeinde eingehen sollen. Im Teil B wird festgelegt, in welche Positionen der Gesamtergebnisrechnung, die auf die Gliederung der Ergebnisrechnung nach § 2 GemHVO NRW ausgerichtet ist, die GuV-Positionen der zu konsolidierenden Betriebe der Gemeinde eingehen sollen. Die genannten Vorschriften sind nach § 49 Absatz 3 GemHVO NRW für die Darstellung der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung maßgeblich und bei der Aufstellung des Gesamtabschlusses zu beachten.

Die Bezifferungen der in Teil A enthaltenen Bilanzposten und der in Teil B enthaltenen Ergebnispositionen sind für die örtliche Anwendung nicht verbindlich. Sie sind von der Gemeinde eigenverantwortlich in fachlicher und technischer Hinsicht unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten vorzunehmen.

sichtigung der örtlichen Gegebenheiten vorzunehmen.

1.7.2

Muster zur Gesamtbilanz (Anlage 27)

Mit der im Muster aufgezeigten Struktur der gemeindlichen Gesamtbilanz wird die Vorschrift des § 49 Absatz 3 GemHVO NRW umgesetzt, nach der die Gesamtbilanz entsprechend der Bilanz im Jahresabschluss der Gemeinde zu gliedern ist. Die Darstellung der Gesamtbilanz ist auf die wichtigen Bilanzposten auszurichten, die nach § 41 GemHVO NRW auch in der gemeindlichen Bilanz enthalten sein sollen, denn auch im Gesamtabschluss muss eine Mindesteinheitlichkeit bei der Gliederung der Gesamtbilanz durch die Gemeinden gewährleistet werden. Gleichwohl können örtliche Gegebenheiten so gewichtig sein, dass diese bei der Gestaltung der Bestandteile des gemeindlichen Gesamtabschlusses nicht außer Betracht bleiben dürfen.

Von der Gemeinde ist auch zu prüfen, ob einzelnen Bilanzposten eine geringe Bedeutung zukommt, so dass ein Verzicht als gesonderter Posten in der Gesamtbilanz in Betracht kommen kann. Bei einem Verzicht müssen dann im Gesamtanhang ausreichend differenzierte Angaben zu diesem örtlichen Sachverhalt gemacht werden. Die Bezifferung der Aktiv- und Passivposten ist von der Gemeinde unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten eigenverantwortlich in fachlicher und technischer Hinsicht festzulegen. Das Muster wird zur Anwendung empfohlen.

1.7.3

Muster zur Gesamtergebnisrechnung (Anlage 28)

Mit der im Muster aufgezeigten Struktur der gemeindlichen Gesamtergebnisrechnung wird die Vorschrift des § 49 Absatz 3 GemHVO NRW umgesetzt, nach der die Gesamtergebnisrechnung entsprechend der Ergebnisrechnung im Jahresabschluss der Gemeinde zu gliedern ist. Die Darstellung der Gesamtergebnisrechnung ist auf die Positionen auszurichten, die nach § 38 in Verbindung mit § 2 GemHVO NRW mindestens in der gemeindlichen Ergebnisrechnung enthalten sein sollen. Auch im Gesamtabschluss muss eine Mindesteinheitlichkeit der Gesamtergebnisrechnungen der Gemeinden gewährleistet werden.

Für die örtliche Anwendung ist die Bezifferung von Ertrags- und Aufwandspositionen sowie von Summen und Salden von der Gemeinde unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten eigenverantwortlich in fachlicher und technischer Hinsicht festzulegen. Das Muster wird zur Anwendung empfohlen.

1.7.4

Muster für die Gesamtkapitalflussrechnung

Dem Gesamtanhang im gemeindlichen Gesamtabschluss ist nach § 51 Absatz 3 GemHVO NRW eine Gesamtkapitalflussrechnung (GFKR) beizufügen. Eine Abbildung der gemeindlichen Zahlungsströme in der Gesamtkapitalflussrechnung im Gesamtabschluss der Gemeinde hat unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards 2 (DRS 2) zu erfolgen. Die Gesamtkapitalflussrechnung soll wie in der gemeindlichen Finanzrechnung in die drei Bereiche „Laufende Geschäftstätigkeit“, „Investitionstätigkeit“ und „Finanzierungstätigkeit“ gegliedert und es sollen die Strukturen der gemeindlichen Einzahlungs- und Auszahlungsströme aufgezeigt werden. Dazu enthält der DRS 2 entsprechende Muster. Auf ein kommunalspezifisches Muster wird deshalb verzichtet.“

6. Die Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„Dieser Runderlass tritt mit Ablauf des Haushaltsjahres 2014 außer Kraft.“

7. In der Nummer 3 werden in der Anlagenübersicht an die Anlage 25 folgende neue Anlagen angefügt:

„Anlage 26: NKF-Positionenrahmen für den Gesamtabschluss

Anlage 27: Gesamtbilanz

Anlage 28: Gesamtergebnisrechnung“

8. Im Muster der Anlage 7 werden die Wörter „Gesundheitsdienste“ und „Produktbereich 07“ durch die Angabe „Produktbereich ...“ ersetzt.
9. Die Anlage 15 wird wie folgt geändert:  
Nach Nummer 3.28 wird folgende Nummer eingefügt:  
„3.29 Hoch- und Niederspannungsleitungen der Stromwirtschaft 25 – 35 Jahre“
10. Anlage 17 wird wie folgt geändert:
- Die Nummer 00 wird gestrichen.
  - In Nummer 28 werden die Wörter „geleistete Überstunden“ durch das Wort „Arbeitszeitguthaben“ ersetzt.
  - In Nummer 45 werden die Wörter „oder Herabsetzung“ gestrichen.
  - In der Nummer 50 wird das Wort „Überstunden“ durch das Wort „Arbeitszeitguthaben“ ersetzt.
  - In Nummer 53 werden vor den Wörtern „Sonstige Transferaufwendungen“ die Wörter „Aufwendungen aus Verlustübernahmen“ eingefügt.
  - Nummer 54 wird wie folgt geändert:
    - Die Wörter „Umschulung für übernommene Reisekosten für Beschäftigtenbetreuung und Dienstjubiläen,“ werden durch die Wörter „Umschulung, übernommene Reisekosten, für Beschäftigtenbetreuung und Dienstjubiläen,“ ersetzt.
    - Die Wörter „Aufwendungen aus Verlustübernahmen“ werden gestrichen.
11. Dieser Runderlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2010 S. 669

## 71341

### **Vorschriften für den Vertrieb und die Nutzung von Geobasisinformationen der Landesvermessung des Landes Nordrhein-Westfalen (GeoInfoErlass)**

RdErl. d. Innenministeriums – 32 – 51.01.01 – 6816 –  
v. 8.7.2010

Mein RdErl. v. 5.12.2001 (SMBl. NRW. 71341), zuletzt geändert durch RdErl. v. 24.10.2006 (MBl. NRW. 2006 S. 569), wird wie folgt geändert:

In der Nummer 8.2 wird in Satz 2 das Datum „31.1.2012“ durch das Datum „31.12.2010“ ersetzt.

Die Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2010 S. 670

## 74

### **Verfahren zur Anmeldung von Zuwendungen für die Sanierung von Altlasten und für weitere Maßnahmen des Bodenschutzes sowie zur Aufstellung von Dringlichkeitslisten**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
– IV-4 – 551.01-  
v. 26.6.2010

#### 1

Das Land gewährt Zuwendungen nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten sowie für weitere Maßnahmen des Bodenschutzes (RdErl.

v. 8.10.2009 – SMBl. NRW. 74 –) und den Verwaltungsvorschriften – VV – zu § 44 LHO an Gemeinden und Gemeindeverbände.

Diese Zuwendungen können für Maßnahmen der Nr. 1.1.1 der Förderrichtlinien regelmäßig nur in der Reihenfolge der Dringlichkeit nach Gesichtspunkten der Gefahrenabwehr bewilligt werden.

#### 2

Die Dringlichkeit wird insbesondere dadurch bestimmt, ob im einzelnen Falle für

#### 2.1

Leben oder Gesundheit von Menschen durch unmittelbare Einwirkung,

#### 2.2

die Trinkwassergewinnung oder Heilquellen,

#### 2.3

die Bodennutzung bei Grundstücken mit Wohnbebauung oder in Kleingärten,

#### 2.4

die öffentliche Wasserwirtschaft,

#### 2.5

die landwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung,

#### 2.6

sonstige Schutzgüter

eine Gefahr oder der begründete Verdacht einer Gefahr besteht. Maßgeblich ist dabei die vorstehende Reihenfolge. Zusätzlich sollten Maßnahmen, bei denen gleichzeitig ein Flächenrecycling vorgesehen ist, besonders berücksichtigt werden.

Im Übrigen entscheidet die Bezirksregierung nach pflichtgemäßen Ermessen unter Berücksichtigung der von den Gemeinden und Gemeindeverbänden für ihr Gebiet festgelegten Reihenfolge der Dringlichkeit.

Die Bezirksregierungen haben unter Beachtung dieser Voraussetzungen für jedes Haushaltsjahr eine besondere Dringlichkeitsliste für die unter Nr. 2 genannten Maßnahmen aufzustellen und zu führen. Die Anmeldung der Gemeinden und Gemeindeverbände sind auf Maßnahmen zu beschränken, für die eine ordnungsgemäße und rechtzeitige Antragsstellung im jeweiligen Haushaltsjahr erfolgen soll. Die Bewilligungen erfolgen in der Reihenfolge der Dringlichkeit. Zur Aufnahme in die Dringlichkeitsliste sind die ihrer Zweckbestimmung nach förderungsfähigen Maßnahmen durch die Gemeinden und Gemeindeverbände bei der jeweiligen Bezirksregierung in Form der Anlage 1 anzumelden, zusätzlich ist eine vollständige Aufnahme aller für den einzelnen Fall in Betracht kommenden Angaben im Fachinformationssystem Altlasten und schädliche Bodenveränderungen (FIS AIBO) erforderlich.

#### 3

Bei unmittelbar bevorstehender Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen können Zuwendungen für Maßnahmen außerhalb der Dringlichkeitslisten gewährt werden. In diesem Fall sind die Angaben nach Anlage 1 dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung beizufügen.

#### 4

Die ihrer Zweckbestimmung nach förderfähigen Maßnahmen nach 1.1.2 und 1.1.3 der Förderrichtlinien sind durch die Gemeinden und Gemeindeverbände bei der jeweiligen Bezirksregierung in Form der Anlage 1 anzumelden. Zusätzlich ist für die Maßnahmen nach 1.1.2 eine vollständige Aufnahme aller für den einzelnen Fall in Betracht kommenden Angaben im Fachinformationssystem (FIS AIBO) erforderlich. Die Anmeldungen der Gemeinden und Gemeindeverbände sind auf Maßnahmen zu beschränken, für die eine ordnungsgemäße und rechtzeitige Antragsstellung im jeweiligen Haushaltsjahr erfolgen soll.

#### 5

Die Bezirksregierungen unterrichten den Regionalrat und im Bereich der Bezirksregierungen Arnberg, Düsseldorf und Münster den Regionalverband Ruhr für des-

sen Verbandsgebiet über die Aufstellung der Dringlichkeitslisten. Als raumbedeutsame Maßnahme erfolgt die Priorisierung der Fördermaßnahmen in Abstimmung mit dem Regionalrat und im Bereich der Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und Münster mit dem Regionalverband Ruhr.

6

Fristen zur Vorlage der Anmeldung regeln die Bezirksregierungen.

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der RdErl. d. Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 14.3.1985 (SMBL. NRW. 74) außer Kraft.

Anlage I zum RdErl. vom 26.6.2010

..... den
.....
(Anmeldender Träger der Maßnahme)

An die
Bezirksregierung

\_\_\_\_\_
(PLZ-Ort)

Anmeldung einer Maßnahme
zur Gewährung von Zuwendungen für die Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten und für weitere
Maßnahmen des Bodenschutzes sowie zur Aufnahme in die Dringlichkeitsliste

1
Bezeichnung der Maßnahme (einschließlich der ortsüblichen Benennung der Altablagerung/des Altstandortes/der
Fläche/der Bodenschutzmaßnahme)

.....
.....

2
Die vollständigen Angaben zur Altablagerung/zum Altlaststandort/zur Fläche wurden von der unteren
Bodenschutzbehörde \_\_\_\_\_ mit der Landes-Registrier-Nr. \_\_\_\_\_ und lfd.
Nr. \_\_\_\_\_ in das Fachinformationssystem Altlasten und schädliche Bodenveränderungen (FIS AlBo)
aufgenommen.<sup>1</sup>

3
Vorgesehene Maßnahme

3.1
Art der Maßnahme (bitte ankreuzen)

- Gefährdungsabschätzung (GA)
Sanierungsuntersuchung (SU)
Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahme (SA)
- Landesförderung
- EU-EFRE-Förderung
Überwachungsmaßnahme
Maßnahmen zur kommunalen Planung
Sonstige Maßnahme des Bodenschutzes<sup>2</sup>

...

3.2
Geschätzte zuwendungsfähige Ausgaben

..... EURO

<sup>1</sup> Siehe auch Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides (Anlage 2 der o. a. Förderrichtlinien)

<sup>\*</sup> zusätzlich ankreuzen, wenn gleichzeitig Flächenrecycling vorgesehen ist

<sup>2</sup> u. a. Bodenbelastungskarten, Erosionskartierungen, Bodenfunktionskarten, Maßnahmen zur Verbesserung des
Bodenbewusstseins und Kieselrotsanierungen

3.3  
Verteilung auf die Haushaltsjahre (EURO)

--	--

4  
Einstufung der Dringlichkeit durch die Gemeinden oder des Gemeindeverbandes für Maßnahmen nach Nr. 1.1.1

4.1  
Anzahl der von der Gemeinde oder dem Gemeindeverband  
im Haushaltsjahr vorgesehenen entsprechenden Maßnahmen

.....

4.2  
Rangziffer in der Reihenfolge der Dringlichkeit dieser Maßnahmen

.....

4.3  
Nach Auffassung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes  
für die Bestimmung der Dringlichkeit maßgebendes Kriterium nach Nummer 2

.....

5  
Kurzbeschreibung der Maßnahme (ggf. auf gesondertem Blatt beifügen):

.....  
(Rechtsverbindliche Unterschrift des Trägers der Maßnahme)

– MBL NRW. 2010 S. 670

**7920**  
**Verwaltungsvorschrift zum Landesjagdgesetz**  
**Nordrhein-Westfalen**  
**(VV-LJG-NRW)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
– III-6 – 70-10-00.01 –  
v. 16. 6. 2010

2. In Nr. 5 wird die Angabe „26. 4. 1982 (BGBl. I S. 554)“  
durch die Angabe „18. Mai 2010 (BGBl. I S. 631)“ er-  
setzt.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach seiner Veröffentli-  
chung in Kraft.

– MBL NRW. 2010 S. 673

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 24. 1. 2000  
(MBL NRW. S. 196), geändert durch RdErl. v. 31. 7. 2009  
(MBL NRW. S. 420), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 Satz 3
  - a) wird im 4. Spiegelstrich hinter der Angabe „Thur-  
gau,“ die Angabe „Glarus, Schwyz,“ eingefügt.
  - b) werden in Satz 3 nach dem 13. Spiegelstrich fol-  
gende Spiegelstriche eingefügt:
    - „– Jägerprüfungen Belgiens seit 1998, Jägerprü-  
fung der Flämischen Region seit 1995,
    - Jägerprüfung Norwegens seit 1. April 1986, so-  
weit zusätzlich die Schießprüfung für die Jagd  
auf Elche, Hirsche und Rentiere erfolgreich abge-  
schlossen wurde,
    - Jägerprüfung Dänemarks mit Büchsenprüfung.“

**8202**  
**Satzung der Versorgungsanstalt**  
**des Bundes und der Länder**

Bek. d. Finanzministeriums – B 6130 – 1.3 – IV  
v. 9. 7. 2010

Die nachstehende vom Verwaltungsrat der Anstalt am  
21. 5. 2010 beschlossene 15. Änderung der Satzung, die  
das Bundesministerium der Finanzen gem. § 14 Abs. 1  
der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der  
Länder (VBL) genehmigt hat, gebe ich bekannt. Die Be-  
kanntgabe der Satzung durch das Finanzministerium –  
B 6130 – 1.3 – IV – vom 13. 7. 2007 ist wie folgt zu ändern:

1. In der Übersicht vor dem Inhaltsverzeichnis ist nach  
der Nr. 14 folgende Nr. 15 einzufügen:

„15. Änderung der VBLS, vom Verwaltungsrat am 21. Mai 2010 beschlossen und von der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 28.06.2010 genehmigt.“

2. § 47 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) <sup>1</sup>Die Betriebsrente wird monatlich im Voraus auf ein Girokonto der/des Berechtigten innerhalb eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Euro überwiesen. <sup>2</sup>Die Kosten der Überweisung, mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift, trägt die VBL.

<sup>3</sup>Zahlungen auf ein Girokonto in einem Staat außerhalb des EWR erfolgen auf Kosten und Gefahr der/des Berechtigten. <sup>4</sup>Die VBL kann in diesen Fällen die Kosten der Überweisung, mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift, ganz oder teilweise übernehmen.

<sup>5</sup>Hat die/der Berechtigte ihren/seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb eines Staates des EWR, kann die Zahlung der Betriebsrente von der Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten im Inland abhängig gemacht werden. <sup>6</sup>Die VBL ist nicht verpflichtet, Zahlungen in einen Staat außerhalb des EWR zu leisten.“

3. In § 48 Abs. 2 a Satz 2 wird Buchstabe h wie folgt neu gefasst:

„h) die Verlegung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts außerhalb eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraums.“

4. § 82a Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Hat die/der Versicherte die steuerliche Förderung nach § 10 a, Abschnitt XI EStG in Anspruch genommen, treten nach § 95 Abs. 1 EStG die Folgen der schädlichen Verwendung ein, wenn

1. sich der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt der/des Versicherten außerhalb der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums befindet oder sie/er trotz eines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts in einem dieser Staaten nach einem Doppelbesteuerungsabkommen als außerhalb des Hoheitsgebiets dieser Staaten ansässig gilt, und

2. entweder die Zulageberechtigung endet oder die Auszahlungsphase begonnen hat.“

b) In Satz 2 werden die Wörter „die Wohnsitzverlegung im Sinne des Satzes 1“ durch die Wörter „den Tatbestand des § 95 Abs. 1 EStG“ ersetzt.

5. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Teil I „Änderungen der VBLS in der Reihenfolge der betroffenen Paragraphen“ wird wie folgt gefasst

VBLS (ohne Anhänge)	Bezeichnung (numerisch) der Satzungsänderung	VBLS (ohne Anhänge)	Bezeichnung (numerisch) der Satzungsänderung
§ 1	12	§ 38	6, 10, 12
§ 3	8	§ 40	3, 12
§ 7	6, 13	§ 41	3, 5, 11
§ 8	8, 12, 13	§ 43	3, 4, 6, 13
§ 11	11	§ 44	4, 10
§ 12	6, 8, 12, 13	§ 46	6, 11
§ 13	8	§ 47	5, 15
§ 14	6, 8, 11, 13	§ 48	6, 15
§ 15	8, 12, 13	§ 51	5, 10
§ 18	8	§ 57	6, 13
§ 22	5, 10	§ 64	2, 4, 10
§ 23	1, 4, 5, 10, 11	§ 65	6, 7, 8, 10, 11
§ 26	10, 12	§ 66a	4
§ 28	2, 4	§ 67	8
§ 30	5, 10	§ 68	5
§ 31	5, 8, 10, 12, 14	§ 69	8

§ 32	5	§ 71	8
§ 32a	14	§ 75	10
§ 34	5, 10, 14	§ 78	3
§ 35	5, 10	§ 79	3
§ 36	6	§ 82	3, 10
§ 36 a	10	§ 82a	6, 10, 11, 15
§ 37	3, 5, 10	§ 84a	10, 11

Anhang 1 – Ausführungsbestimmungen Bezeichnung (numerisch) der Satzungsänderungen

AB zu § 19 Abs. 2 Satz 1 Buchst e	10
AB zu § 20 Abs. 3 (Anhang 1, III.) 1	1
AB zu § 21 Abs. 2 (Anhang 1, IV.) 2	2, 12
AB zu § 28 Abs. 2	10
AB zu § 43 Abs. 1 (Anhang 1, VII.) 4	4, 10, 14
AB zu § 64 Abs. 4 Satz 1 (Anhang 1, VIII.)	3, 10, 14
AB zu § 65 Abs. 5 a (Anhang 1, IX.)	7, 8, 9, 10, 11
AB zu § 68 Abs. 3 Satz 3 (Anhang 1, X.)	4, 5, 8

b.) In Teil II „Änderungen der VBLS in der Reihenfolge der Satzungsänderungen“ wird folgende Nr. 15 angefügt:

„15. Änderung der VBLS vom 21.05.2010

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (Inkraft-Treten mit Wirkung vom 31.10.2009) § 47.

Geänderte Paragraphen oder sonstige Textteile (Inkraft-Treten mit Wirkung vom 15.4.2010) § 48, § 82 a.

– MBl. NRW. 2010 S. 673

### III.

#### Bundestagswahl 2009

#### Feststellung von Nachfolgern aus der Landesliste

Bek. d. Landeswahlleiterin 12 – 35.04.14  
v. 23.7.2010

Die Bundestagsabgeordnete Frau Dr. Angelica Schwall-Düren hat ihr Mandat mit Wirkung vom 15. Juli 2010 niedergelegt.

Mitglied des Deutschen Bundestages ist als Nachfolgerin mit Wirkung vom 23. Juli 2010

**Frau  
Kerstin Griese  
Rehweg 15  
40883 Ratingen**

aus der Landesliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD).

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiterin v. 14.10.2009 (MBl. NRW. S. 473)

– MBl. NRW. 2010 S. 674



---

Die CD-ROM wird als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-Rom, Stand Juli 2010, ist ab Ende August erhältlich.

Das neue Bestellformular mit den neuen Preisen befindet sich im MBl. NRW. 2007 Nr. 24, S. 565.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <https://recht.nrw.de>

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

**Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro**

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569